

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Die Antragsteller unterliegen offenbar einem Missverständnis. Der Rhein-Sieg-Kreis beschäftigt weder als Entleiher Leiharbeiter, noch bedient er sich sogenannter Zeitarbeitsfirmen.

Unter Zeitarbeitsverhältnissen und Leiharbeit versteht man dabei im Wesentlichen die Arbeitnehmerüberlassung. Dabei werden Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber einem Dritten (Entleiher) gegen Entgelt für begrenzte Zeit überlassen. Der Arbeitnehmer ist in den Betrieb des Entleihers eingegliedert. Rechte und Pflichten des Arbeitgebers übernimmt der Verleiher.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises bedient sich dieser rechtlichen Möglichkeiten nicht.

Die Beauftragung sogenannter „Zeitvertragsfirmen“ ist etwas anderes.

Der Rhein-Sieg-Kreis beauftragt in der Regel im Wege der bekannten Vergabeverfahren bestimmte konkret definierte Leistungen (z.B. Lieferung und Einbau von 20 Fenstern, Austausch einer Anzahl von Lampen). Dann ist der Auftrag eindeutig, das Entgelt anhand der konkreten Stückzahl, der konkreten Menge festgelegt.

Es fallen aber ständig bei den zahlreichen Liegenschaften und Gebäuden Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen an, die nicht jeweils in einzelnen Vergabeverfahren beauftragt werden können. Deshalb werden für diese Arbeiten für die einzelnen Gewerke für einen bestimmten **Zeitraum** in regelmäßigen Abständen öffentliche Ausschreibungsverfahren gem. VOB/A durchgeführt. Die Beauftragung dieser „Zeitvertragsfirmen“ erfolgt dann entsprechend dem Ergebnis der Ausschreibung. Die Vergütung wird in der Regel nach den eingesetzten Arbeitsstunden bemessen, und sie erfolgt an die Auftrag nehmende Firma. Die eingesetzten Arbeitnehmer sind im Normalfall bei unterschiedlichen Kunden und an verschiedenen Orten tätig. Für die Frage einer „Überführung“ dieser Arbeitsverhältnisse auf den Rhein-Sieg-Kreis gibt es daher keinen Raum.